

Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 2. September 2020

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Neufassung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2016, S. 967 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2019, S. 1551 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. September 2020 erteilt.

Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Curriculum HeiCuDent
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Kursrichtlinien
- § 6 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und ggf. zu zugehörigen Prüfungen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Abmeldung von Lehrveranstaltungen
- § 9 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Durchführung von Prüfungen
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Prüfungsbewertung, Noten
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Praktische Prüfungen
- § 17 Auswertung und Bestehensgrenze bei schematischen Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Zwischenprüfungen und Befristung der Studiendauer
- § 21 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 22 Kommunikation
- § 23 Beratung für Studierende
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent
- Anlage 2: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- Anlage 3: Studienplan / HeiCuDent gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021
- Anlage 4: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen nach Studienplan gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Medizinische Fakultät Heidelberg vermittelt ein zahnmedizinisches Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte – ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Sie ergänzt die Regelungen der ZApprO, insbesondere im Hinblick auf
 - a) die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen,
 - b) die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung von Leistungsnachweisen für die vorklinischen und klinischen Fächer,
 - c) die Anpassung der vorklinischen und klinischen Fächer an wissenschaftliche Erkenntnisse unbeschadet der Regelungen der ZApprO.

§ 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Ziel des Studiums ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt ist.
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Dabei orientiert sie sich streng an wissenschaftlich belegbaren, evidenzbasierten Verfahren. Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil des Zahnmedizin-Studiums. Daneben beinhaltet die zahnärztliche Ausbildung auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie Hygiene, Patientensicherheit, Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im interprofessionellen Team mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Näheres ist dem Dokument „Qualifikationsziele des Studiengangs Zahnmedizin“ in seiner jeweiligen elektronisch bzw. online zugänglich zu machenden Fassung zu entnehmen.
- (3) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:
 - a) ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
 - b) eine Ausbildung in erster Hilfe,
 - c) einen Krankenpfordienst von einem Monat,
 - d) eine Famulatur von vier Wochen und
 - e) die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, dem zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- (4) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren und keine Prüfung, die für den Abschluss des Zahnmedizinstudiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Bei der Immatrikulation sind Prüfungsversuche an anderen Ausbildungsstätten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Liegen die in den vorstehenden Sätzen genannten Voraussetzungen nicht vor, entfällt die Zulassung mit der Folge der Exmatrikulation.

§ 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Curriculum HeiCuDent

- (1) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden
- (2) Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt. Das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus den in Anlage 1 bzw. Anlage 3 genannten Studienabschnitten Vorklinik I (vier Semester), Vorklinik II (zwei Semester) und Klinik (vier Semester) zusammen.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Kursrichtlinien

- (1) Die in Anlage 1 bzw. Anlage 3 genannten Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen führen bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme zu den Leistungsnachweisen, welche gemäß ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung zu erbringen sind. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen, ggf. mit zugehörigen Prüfungen, angeboten werden.
- (2) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg folgt inhaltlich und zeitlich dem in Anlage 1 bzw. Anlage 3 aufgeführten Studienplan.
- (3) Die in Anlage 1 bzw. Anlage 3 genannten Studieninhalte werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - a) Vorlesungen im Sinne von § 6 ZApprO,
 - b) Praktische Übungen im Sinne von § 7 Abs. 1 ZApprO; dazu zählen u.a.
 - propädeutische Kurse; bei diesen handelt es sich um Praktika mit ggf. Elementen von Unterricht am Patienten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZApprO;
 - klinische Behandlungskurse; bei diesen handelt es sich um praktische Übungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 ZApprO.
 - c) Seminare im Sinne von § 5 Abs. 1 ZApprO,
 - d) Famulaturen im Sinne von § 15 ZApprO,

- e) gegenstandsbezogene Studiengruppen im Sinne von § 9 ZAprO einschließlich Tutorien.
- (4) Die für Kurse lehrverantwortlichen Personen erlassen zu deren Ausgestaltung und näherer Regelung Kursrichtlinien. Diese sind spätestens zu Kursbeginn durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen. Die Kenntnisnahme ist von den Kursteilnehmern vor Beginn der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Das Nähere zu besonderen Teilnahmevoraussetzungen, den Inhalten im Einzelnen sowie der Durchführung von Lehrveranstaltungen gibt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die jeweils lehrverantwortliche Person durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch Kursrichtlinie bekannt.

§ 6 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und ggf. zu zugehörigen Prüfungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin wird nur zugelassen, wer
 - a) im Studiengang Zahnmedizin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert ist und
 - b) sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung (Ausschlussfrist) und ggf. unter Einhaltung näherer Bestimmungen gemäß Abs. 4 zu dieser angemeldet hat.
- (2) Zu einer Lehrveranstaltung wird in der Regel nur zugelassen, wer in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die betreffende Veranstaltung dem Studienplan gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 nach vorgesehen ist. Über Ausnahmen, insbesondere aufgrund eines Hochschulwechsels, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 bzw. Anlage 4 geregelt.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die jeweils lehrverantwortliche Person kann durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch Kursrichtlinien Näheres dazu bestimmen, innerhalb welcher Frist, in welcher Form und bei welcher Stelle die Anmeldung zu erfolgen hat.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Regelung, welche jeweils durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in Kursrichtlinien bekanntzumachen ist, ist mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung verbunden.
- (5) Nach Aufnahme des Studiums oder Hochschulwechsel sind bei erstmaliger Anmeldung für eine Veranstaltung an der Medizinischen Fakultät Heidelberg Erklärungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz zu unterzeichnen.

§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Um einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die eine besondere räumliche, sächliche und/oder technische Ausstattung erfordern, nur so viele Studierende Zugang erhalten, wie entsprechend ausgestattete Ausbildungsplätze vorhanden sind.
- (2) Übersteigt bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so werden die Plätze wie folgt vergeben:

- a) Vorrangig erhalten diejenigen Studierenden einen Platz, welche bereits im vorherigen Studienjahr für die betreffende Lehrveranstaltung zugelassen waren, aber wegen fehlender Kapazität bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten (erste Priorität). Dies gilt auch für Studierende, deren Studienverlauf sich allein aufgrund dessen verzögert hat, dass sie zu einer anderen Lehrveranstaltung im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg zugelassen waren, aber im Zuge eines wegen fehlender Kapazität durchgeführten Losverfahrens bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden konnten.
- b) Von den verbleibenden Plätzen erhalten zunächst diejenigen Studierenden einen Platz, welche bereits zuvor für die betreffende Lehrveranstaltung zugelassen waren, den Leistungsnachweis jedoch nicht erwerben konnten, weil sie sich aus wichtigem Grund gemäß § 8 abmelden oder die Teilnahme aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen abbrechen mussten (zweite Priorität).
- c) Von den danach verbleibenden Plätzen erhalten diejenigen Studierenden einen Platz, welche die betreffende Lehrveranstaltung bereits einmal im vorletzten Durchlauf (dem Durchlauf, welcher demjenigen voranging, der dem vorangeht, für den die Zuteilung erfolgen soll) erfolglos absolviert haben (dritte Priorität).
- d) Von den danach verbleibenden Plätzen erhalten sodann die Studierenden einen Platz, welche alle bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zu erbringenden Leistungsnachweise entsprechend dem in Anlage 1 bzw. Anlage 3 aufgeführten Studienplan erworben haben und bei denen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bereits feststeht, dass sie aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Leistungsnachweise nicht mehr im gemäß Studienplan vorgesehenen Zeitraum werden erwerben können, etwa weil die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig erfolgte oder Prüfungsleistungen nicht mehr rechtzeitig erbracht werden können (vierte Priorität). Bei Ermittlung der Einhaltung des Studienplans bleiben solche Verzögerungen im Studienablauf außer Betracht, die allein aufgrund von Umständen eingetreten sind, welche die bzw. der Studierende im Sinne von § 18 Abs. 4 nicht zu vertreten hat und die nicht bereits zu einer Platzzuteilung nach der zweiten Priorität geführt haben.
- e) Verbleiben danach noch Plätze, so werden diese anhand einer Rangliste vergeben, welche die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die verantwortliche Person aufgrund bisheriger für die betreffende Veranstaltung relevanter Studienleistungen erstellt. Welche Studienleistungen für die Platzzuteilung jeweils relevant sind, gibt die Stelle, welche nach vorstehendem Satz 1 die Rangliste erstellt, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Anmeldefrist für die betreffende Lehrveranstaltung durch Aushang, ggf. elektronisch, bekannt. Für die Erstellung der Rangliste wird das arithmetische Mittel der für die jeweils relevanten Studienleistungen erhaltenen Noten im Sinne von § 13 gebildet. Bei Leistungsnachweisen, die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, wird ein „Bestanden“ als Note 1 (sehr gut), ein „nicht Bestanden“ als Note 5 (nicht ausreichend) behandelt. Den ersten Rang erhält die bzw. der Studierende mit der besten, den letzten die- bzw. derjenige mit der schlechtesten gemittelten Note. Bei Notengleichheit entscheidet das Los, welche bzw. welcher Studierende den günstigeren Rang erhält. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Rangliste.

- (3) Für Studierende, welche die betreffende Lehrveranstaltung bereits einmal erfolglos absolviert haben und die Veranstaltung wegen fehlender Kapazität nicht im nächsten Durchlauf wiederholen können, verlängert sich die 18-Monatsfrist gemäß § 19 Abs. 1 bis zum übernächsten Durchlauf. Die Anzahl der Prüfungsversuche gemäß § 19 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Abmeldung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung möglich, danach nur aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht
- a) eine längerfristige Erkrankung der bzw. des Studierenden selbst oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes,
 - b) eine Schwangerschaft, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit,
 - c) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes,
 - d) der Tod der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes, des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners,
 - e) die Wahrnehmung einer Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse etwa im Rahmen des Wehrdienstes oder des Katastrophenschutzes.

Die für die Abmeldung gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgte, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, insbesondere durch Vorlage von (ggf. behördlichen) Bescheinigungen bzw. fachärztlichen Attesten.

- (2) Werden die Gründe anerkannt, so soll die bzw. der Studierende sich für die erste Lehrveranstaltung anmelden, an welcher die Teilnahme unmittelbar nach Wegfall des wichtigen Grundes möglich ist, im Fall von Abs. 1 d) für die nächste Veranstaltung. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, an der Veranstaltung weiterhin und zugehörigen Prüfungen teilzunehmen. § 7 bleibt unberührt.

§ 9 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb

- (1) Für Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach den Vorschriften der ZApprO bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, erteilt das Studiendekanat Leistungsnachweise nach den Vorgaben der ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Voraussetzungen dafür nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die gemäß Abs. 3 regelmäßige und gemäß Abs. 4 erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

- (3) Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere das Führen von Anwesenheitslisten sowie durch Identitätsüberprüfungen, kontrolliert werden. Dabei erfolgt die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 3 der Hochschul-Datenschutzverordnung Baden-Württemberg. Wird die Fehlzeit von höchstens 15% aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese bzw. dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, so entscheidet die lehrverantwortliche Person über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der bzw. des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:
- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
 - b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
 - c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der bzw. des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.

- (4) Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende die zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen bestanden hat. Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörende Prüfung ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen durch Aushang des Studiendekanats oder Kursrichtlinie, die regelmäßige Teilnahme gemäß Abs. 2. Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.
- (5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden an das Studiendekanat, insbesondere bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule oder bei Abbruch des Studiums, wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgehändigt, aus welcher alle erworbenen Teilnahme- und Leistungsnachweise, bestandene Prüfungen und Teilprüfungen zusammen mit den jeweils erzielten Noten und Leistungspunkten ersichtlich sind. Erworbene Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören.

- (2) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen. Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung des Studiendekanats oder in Kursrichtlinien, welche jeweils durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen sind, ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von
- mündlichen Prüfungen,
 - schriftlichen Prüfungen,
 - praktischen Prüfungen sowie
 - Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Multiple-Choice-Aufgaben, Structured Oral Examination (SOE), Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und Objective Structured Practical Examination (OSPE) sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regeln die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person. Die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört, bekanntzugeben.

Macht der Prüfling durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Studiendekanat im Benehmen mit der jeweils lehrverantwortlichen Person gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

- (4) Bei praktischen Übungen sind stets auch die selbständige Erbringung der Leistung ohne maßgebliche Unterstützung bzw. Einhilfe eines Arztes sowie die Kenntnis und Einhaltung von Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen, die insbesondere der Hygiene, der Patienten- und Arbeitssicherheit sowie und einem reibungslosen Ablauf des Unterrichts bzw. der Behandlung dienen, Prüfungsgegenstand. Vorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere
- der Hygieneplan in der jeweils geltenden Fassung,
 - Verhaltensvorschriften für die Behandlung und den Umgang mit Patienten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst – auch in zeitlicher Hinsicht – schonende Behandlung, die Koordinierung des Behandlungsablaufs, das pünktliche Behandlungsende sowie die Integration zahnärztlicher und zahntechnischer Behandlungsschritte;
 - Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
 - die ärztliche Schweigepflicht und Vorschriften zum Datenschutz,
 - die Röntgenverordnung sowie
 - das Medizinproduktegesetz.

Die jeweils zu beachtenden Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen gibt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person spätestens zu Beginn der Veranstaltung, ggf. durch Kursrichtlinie, bekannt bzw. weist auf diese hin.

Zur Sicherstellung der Einhaltung zu beachtender Vorschriften können die Kursrichtlinien bestimmen, dass Anweisungen des Lehrpersonals unbedingt zu befolgen sind. Die mangelnde Kenntnis und/oder die Nichteinhaltung zu beachtender Vorschriften können zum Nichtbestehen der Prüfung bzw. Teilprüfung oder zur Herabsetzung der Leistungsbewertung führen. Dies gilt, sofern die jeweilige Kursrichtlinie eine Bestimmung nach Satz 4 enthält, auch für die Nichtbefolgung von Anweisungen zur Sicherstellung der Einhaltung zu beachtender Vorschriften. Wird im Rahmen der klinischen Behandlungskurse eine Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden bewertet oder die Leistungsbewertung herabgesetzt, weil die Leistung nicht selbständig und/oder unter Verstoß gegen Zeitvorgaben erfolgte, so erhält der Prüfling in der Regel Gelegenheit, dies im Rahmen und während der Dauer des betreffenden Kursdurchlaufs innerhalb der Kurszeit durch eine Ersatzprüfung bzw. -teilprüfung auszugleichen (sog. Zusatztestat); Gegenstand, Form und Umfang der Ersatzprüfung bestimmt die lehrverantwortliche oder die prüfende Person. Wird die Ersatzprüfung bzw. -teilprüfung bestanden, so gilt die entsprechende Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, so dass die Kursteilnahme fortgesetzt werden und zu einem erfolgreichen Abschluss des Kurses führen kann.

Bei einem schweren Verstoß, insbesondere gegen Vorschriften betreffend die Patientenschonung, Hygienevorschriften mit der Folge der Patientengefährdung, die ärztliche Schweigepflicht bzw. Vorschriften zum Datenschutz, die Röntgenverordnung oder das Medizinproduktegesetz, oder bei wiederholtem Verstoß kann die bzw. der Studierende von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Prüfungen ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung, in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der lehrverantwortlichen Person im Beisein der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, zu geben. Ein Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe von Gründen in Textform mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses gilt die gesamte Lehrveranstaltung als nicht bestanden. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die Kursrichtlinien können zu den Vorschriften dieses Absatzes nähere Regelungen treffen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Durchführung von Prüfungen

- (1) An den zu den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin gehörenden Prüfungen bzw. Erfolgskontrollen kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Zahnmedizin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert ist.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelung des Studiendekanats oder in Kursrichtlinien, welche jeweils durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen sind, gilt die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gleichzeitig als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (4) Prüfungstermine werden durch Aushang, ggf. elektronisch, des Studiendekanats oder der lehrverantwortlichen Person rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem

Termin bekanntgegeben. Eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. Bei Wiederholungsprüfungen kann die Frist nach Satz 1 im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden verkürzt werden. Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, bedürfen keiner Ankündigung.

- (5) Vor Prüfungen haben Prüflinge auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- (6) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin bzw., des Prüfers zulässig. Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. Das Mitbringen oder Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung als nicht bestanden. Das Verlassen des Raumes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw. der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.
- (2) Als Prüferinnen und Prüfer sowie als Beisitzerinnen und Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt nicht bei OSCE- bzw. OSPE-Prüfungen, bei denen die lehrverantwortliche Person geschultes Hilfspersonal zur Abnahme von Teilprüfungen bestellen kann.
- (3) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die lehrverantwortliche Person oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.
- (4) Findet eine Prüfung im Beisein einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, so prüft diese bzw. dieser selbst nicht.
- (5) Prüfende und beisitzende Personen sowie Hilfspersonal im Sinne von Abs. 2 Satz 2 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die lehrverantwortliche Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfungsbewertung, Noten

- (1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“:	eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.
- (3) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweiligen Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.
- (4) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst; § 10 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. Die Note lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5
„nicht bestanden“ / „nicht ausreichend“ / „kein Endtestat“	bei einem Zahlenwert über 4,5.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) sind unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer und ggf. elektronisch bzw. computergestützt anzufertigende schriftliche Arbeiten. Die Dauer schriftlicher Prüfungen kann zwischen 30 und 300 Minuten betragen; das Nähere regeln die Kursrichtlinien.
- (2) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
- Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von den Lehrverantwortlichen oder Lehrpersonen (§ 12 Abs. 3) gestellt.

- (3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer Krankengeschichte, einer Rezession oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 18 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang, ggf. elektronisch.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen. Bei mündlichen Prüfungen in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) werden theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung bzw. einer Mischung dieser Formate geprüft; das Format ist spätestens zu Beginn der Prüfung bekanntzugeben. Gruppenprüfungen, in welchen bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen; das Nähere regeln die Kursrichtlinien.
- (2) Die Fragen und Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der prüfenden Person gestellt. Diese soll die Prüfungsinhalte, ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung und, soweit möglich, Fragen und Aufgaben vorab schriftlich niederlegen (Erwartungshorizont).
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person je Prüfungsfach im Beisein einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Im Wiederholungsfall einer staatlichen Prüfung ist zusätzlich dazu ein Mitglied der Prüfungskommission als weiterer, ggf. fachfremde Beisitzerin bzw. Beisitzer anwesend.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen und Seminaren, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin bzw. Beisitzer abgenommen werden. Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder einer Niederschrift ist nicht erforderlich.
- (6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling in der Regel unmittelbar im Anschluss mitgeteilt. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Prüfungsgespräch um eine Teilprüfung handelt; in diesem Fall wird das Ergebnis erst nach Ablegen der letzten Teilprüfung bekanntgegeben.

§ 16 Praktische Prüfungen

- (1) Bei praktischen Prüfungen in Gestalt einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) bzw. Objective Structured Practical Examination (OSPE) wird die Anwendung von theoretischem Wissen und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis strukturiert geprüft. Dabei durchlaufen mehrere Prüflinge im selben Prüfungstermin einen Parcours von Prüfungsstationen, an welchen jeweils standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten an Simulationspatientinnen bzw. Simulationspatienten oder an Objekten, etwa Modellen, durchzuführen sind. Je Station ist eine prüfende Person im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 vorzusehen. Die Prüfungsniederschrift erfolgt, ggf. elektronisch, mittels einer Checkliste oder stichwortartig. Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont). Die Bewertung erfolgt, ggf. elektronisch, anhand eines standardisierten Bewertungsbogens, welcher gleichzeitig als Prüfungsniederschrift dienen kann, oder anhand einer globalen Leistungsbewertung (global rating). § 17 bleibt unberührt.
- (2) Bei praktischen Arbeitsproben (Testate, Kursarbeiten) werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. Die Prüflinge sollen die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der Geräte und Instrumente, welche von den Prüflingen verwaltet und für die Prüfung benötigt werden, selbst überwachen. Wird der Prüfungsablauf aufgrund mangelnder Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln gestört, so ist dies der prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die prüfende Person protokolliert den Vorgang und entscheidet ggf. über den Ausgleich für einen Zeitverlust.
- (3) Bei praktischen Kursarbeiten im Rahmen von Phantomkursen werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Simulation bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Abläufe, Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. Dabei erstreckt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont).
- (4) Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen im klinischen Studienabschnitt werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft, am Patienten praktische Arbeiten, auch in Gestalt zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens, welcher dem individuell patienten- bzw. fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessenen ist, zu erbringen. Die Bestehensvoraussetzungen sowie eine Punkteliste, anhand derer die Bewertung erfolgt, sind spätestens zu Beginn des Kurses durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Die Anerkennung einer praktischen Arbeit als Kursleistung und die Punktevergabe erfolgen durch die lehrverantwortliche bzw. die prüfende Person. Die Erbringung praktischer Prüfungsleistungen ist nur bis zu dem in den Kursrichtlinien bekanntzugebenden letzten Abgabetermin möglich. Die Kursrichtlinien können vorsehen, dass die letzte Semesterwoche ausschließlich der Nachsorge für Patienten vorbehalten ist, bei denen eine praktische Arbeit eingegliedert wurde (Nachsorgewoche).

§ 17 Auswertung und Bestehensgrenzen bei schematischen Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen, die schematisiert durchgeführt werden, insbesondere bei solchen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben, ist eine automatisierte bzw. elektronische Auswertung zulässig. Diese erfolgt durch eine von der Medizinischen Fakultät benannte Stelle, die der Universität zugehörig oder angegliedert sein soll.
- (2) Schriftliche Prüfungen sowie OSCE und OSPE, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, sind bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 12 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting). Bei solchen Prüfungen werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so können für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zugerechnet werden. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (3) Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).
- (4) Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der prüfenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Darüber, ob bereits bestandene Teilprüfungen bestehen bleiben können oder wiederholt werden müssen, entscheidet die lehrverantwortliche Person.

- (4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bzw. „kein Endtestat“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden oder die Prüfung nicht innerhalb der Frist von Satz 1 erfolgreich abgelegt, so ist die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall verliert die bzw. der betreffende Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Über die Verlängerung der 18 Monats-Frist entscheidet in Härtefällen die lehrverantwortliche Person im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.
- (2) Die Zahl an anderen Ausbildungsstätten unternommener Prüfungsversuche wird auf die Zahl der Prüfungsversuche an der Universität Heidelberg angerechnet.
- (3) Praktische Übungen und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht endgültig verloren hat. Die Kursrichtlinien können zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen bzw. Teilprüfungen eine Wiederholungswoche am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung vorsehen. Die Teilnahme an der Wiederholungswoche zählt als Prüfungsversuch gemäß Abs. 1, nicht aber als Wiederholung einer praktischen Übung im Sinne von Satz 1.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen sind im nächstmöglichen Termin zu wiederholen, soweit die Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen (§ 7) nicht entgegenstehen.
- (5) Bei zweiten Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig. Dieser ist dem Prüfling rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (7) Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen Übungen und Seminaren können durch die jeweilige Kursordnung geregelt werden.

§ 20 Zwischenprüfungen und Befristung der Studiendauer

- (1) Am Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 3 erworben sein. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters, der Zweite Abschnitt spätestens zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden sein. Die Anmeldung zum Dritten Abschnitt muss spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters erfolgt sein.
- (2) Eine Überschreitung der Fristen gemäß Abs. 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Heidelberg, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. § 18 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 8 gelten entsprechend.

§ 21 Verfahrensfragen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person, spätestens jedoch sechs Monate nach der Prüfung (Ausschlussfrist), dann beim Studiendekanat, der prüfenden oder der lehrverantwortlichen Person schriftlich oder in Textform.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erhält der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.

§ 22 Kommunikation

- (1) Mit Studierenden, welchen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese.
- (2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 23 Beratung für Studierende

- (1) Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden im Rahmen dafür angebotener Sprechstunden gerichtet werden. Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen im Sinne von § 9 Abs. 3 sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.
- (2) Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der jeweils lehrverantwortlichen bzw. prüfenden Person geführt werden. Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.
- (3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der bzw. des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 28. September 2016 in der ersten sowie in der Fassung vom 26. September 2019 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin nach dem 1. Oktober 2021 beginnen, gilt die vorstehende Studienordnung.
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin bereits begonnen haben, gilt die vorstehende Studienordnung nach folgender Maßgabe:
 - a) Vorbehaltlich der Regelung unter d) gelten anstelle der Anlagen 1 und 2 die Anlagen 3 und 4.
 - b) Vorbehaltlich der Regelung unter d) finden § 2 Abs. 3 lit. b) bis d) und Abs. 4 keine Anwendung, Abs. 3 lit. e) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahnärztlichen Prüfung die staatlichen Prüfungen in Gestalt der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung treten.
 - c) Vorbehaltlich der Regelung unter d) gelten die §§ 10 Abs. 4 und 19 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Regelungen sich auf praktische Übungen im Sinne von §§ 19 Abs. 4, 26 Abs. 2 b) der ZApprO in der am 30. September 2021 geltenden Fassung beziehen, und § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Verweise auf die ZApprO in der Fassung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, geändert durch Art. 14 und Art. 15 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, entfallen.

- d) Wird die erste Wiederholung der naturwissenschaftlichen bzw. zahnärztlichen Vorprüfung im Sinne von § 134 Abs. 3 der ZApprO in der Fassung der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, geändert durch Art. 14 und Art. 15 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020, nicht bestanden, so ist das Studium nach der vorstehenden Studienordnung fortzusetzen.
- e) § 20 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass am Ende des vierten Fachsemesters mindestens ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 3 erworben, die naturwissenschaftliche Vorprüfung spätestens zum Ende des achten Fachsemesters und die zahnärztliche Vorprüfung spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters bestanden sowie die Anmeldung zur zahnärztlichen Prüfung spätestens zum Ende des 22. Fachsemesters erfolgt sein muss.

Heidelberg, den 2. September 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent

HeiCuDent – Übersicht über das Curriculum

I. Vorklinik I

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweis gem. ZApprO
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Übung in medizinischer Terminologie
Vorlesung, Praktikum, Tutorium oder Seminar	Chemie	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
Vorlesung Praktikum	Physik	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
Vorlesung Praktikum	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Praktikum der makroskopischen Anatomie
Vorlesung / Praktikum Teil I	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung I
Fachsemester 2		
Vorlesung Praktikum	Integrierte Vorlesung I: Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie	Praktikum der Molekularbiologie
Vorlesung Kurs	Virologie, Mikrobiologie, Hygiene	Virologie, Mikrobiologie, Hygiene
Praktikum – Teil 2	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung II
Fachsemester 3		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 1 (vegetative Funktionssysteme) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil I – vegetative Funktionssysteme und praktikumsbegleitende Seminare	Praktikum der Physiologie I Praktikum der Biochemie I Praktikum der mikroskopischen Anatomie I
Praktikum	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Tech-

		nologie
Praktikum – Teil 3	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelder- kundung III
Fachsemester 4		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 2 (Sinnesorgane und ZNS) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Bioche- mie/Molekularbiologie Praktikum Teil II – Sinnesorgane und ZNS und praktikumsbegleiten- de Seminare	Praktikum der Physiologie II Praktikum der Biochemie II Praktikum der mikroskopi- schen Anatomie II
Vorlesung Kurs	Pathologie	Pathologie
Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

II. Vorklinik II

Form der Lehr- veranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 5+6		
Vorlesung Praktikum	Phantomkursus der Zahnerhaltungs- kunde	Praktikum der Zahnerhal- tungskunde am Phantom
Vorlesung Praktikum	Phantomkurs der zahnärztlichen Pro- thetik	Praktikum der zahnärztli- chen Prothetik am Phantom
Vorlesung Praktikum	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeu- tik und Notfallmedizin	Praktikum der zahnärztlich- chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin
Vorlesung Praktikum	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum der kieferortho- pädischen Propädeutik und Prophylaxe
Vorlesung Praktikum	Radiologischer Kursus	Radiologisches Praktikum
Vorlesung Seminar	Biometrie	Wissenschaftliches Arbei- ten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und - bewertung und evidenzba- sierte Medizin
Vorlesung Seminar	Pharmakologie	Pharmakologie und Toxiko- logie
Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

III. Klinik

Form der Lehr- veranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 7-8		
Vorlesung Behandlungskurs Seminare	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungs- kunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Behandlungs- kurs I
Vorlesung	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungs-	Integrierter Behandlungs-

Behandlungskurs Seminare	kunde/ Zahnersatzkunde II	kurs II
Kurs	Operationskurs I	Operationskurs I
Praktikum	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I
Praktikum	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie I	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie I
Vorlesung Praktikum Seminar	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
Seminar	Notfallmedizin	Notfallmedizin
Vorlesung Seminar	Innere Medizin einschließlich Immunologie	Innere Medizin einschließlich Immunologie
Vorlesung	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin
Seminar	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik I	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik I
Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte I	Orale Medizin und systemische Aspekte I
Fachsemester 9-10		
Vorlesung Behandlungskurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde III	Integrierter Behandlungskurs III
Vorlesung Behandlungskurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde III	Integrierter Behandlungskurs IV
Kurs	Operationskurs II	Operationskurs II
Praktikum	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II
Praktikum	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie II
Vorlesung Kurs Seminar	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte II	Orale Medizin und systemische Aspekte II
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II
Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie und Allergo-

		logie
Vorlesung	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
Vorlesung	Berufskunde und Praxisführung	Berufskunde und Praxisführung
Vorlesung	Schmerzmedizin	Schmerzmedizin
Zahnärztliche Prüfung		

IV. Wahlfächer

Wahlfach 1 *)	Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Wahlfach 2 *)	Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

*) Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweils zugehörigen Prüfungen regeln die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person; die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntzugeben.

Anlage 2: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

A. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teils

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus Zellbiologie, Physiologie/Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner und des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner.
2. Voraussetzung für die Zulassung zu den interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 – vegetative Systeme und Teil 2 – Sinnesorgane und ZNS sowie zu den praktikumsbegleitenden Seminaren ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner, des Physikalischen Praktikums für Zahnmediziner sowie des Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.
3. Der bestandene Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu sämtlichen Veranstaltungen der Vorklinik II (Fachsemester 5 und 6).

B. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des klinischen Teils

1. Der bestandene Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu sämtlichen Veranstaltungen des klinischen Teils.
2. Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus II ist der erfolgreiche Abschluss des Integrierten Kursus I.
3. Der erfolgreiche Abschluss des Integrierten Kursus II ist Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus III, der erfolgreiche Abschluss des Integrierten Kursus III ist Voraussetzung für die Zulassung zum Integrierten Kursus IV.

4. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II.
5. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus II.
6. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II.

Anlage 3: Studienplan / HeiCuDent gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021

HeiCuDent – Übersicht über das Curriculum

I. Vorklinischer Studienabschnitt

In den ersten vier Fachsemestern werden den Zahnmedizinistudierenden naturwissenschaftliche und erste zahnmedizinische Grundlagen vermittelt. Ab der Mitte des vierten Fachsemesters bis zum Ende des fünften Fachsemesters werden die Kurse der Zahnmedizinischen Propädeutik sowie die beiden Phantomkurse der Zahnersatzkunde angeboten. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Kursus der Medizinischen Terminologie für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum/ Tutorium oder Seminar	Chemie	Vorlesung über Chemie für Zahnmediziner Chemisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum	Physik	Vorlesung über Physik für Zahnmediziner Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Anatomische Präparierübungen für Zahnmediziner
Vorlesung / Kurs – Teil 1	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner
Fachsemester 2		
Vorlesung	Integrierte Vorlesung I: Zellbiologie (P), Biochemie/Molekularbiologie (f), Zellphysiologie (f), Mikrobiologie (f)	Vorlesung über Biologie für Zahnmediziner

Kurs	Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie	
Vorlesung/ Kurs – Teil 2	Berufsfelderkundung	Berufsfelderkundung für Zahnmediziner
Naturwissenschaftliche Vorprüfung		
Fachsemester 3		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 1 (vegetative Funktionssysteme) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil I- vegetative Funktionssysteme und praktikumsbegleitende Seminare	Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner I Physiologisch-Chemisches Praktikum für Zahnmediziner I Mikroskopisch-Anatomischer Kursus für Zahnmediziner I
Fachsemester 4		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 2 (Sinnesorgane und ZNS) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil II- Sinnesorgane und ZNS und praktikumsbegleitende Seminare	Physiologisches Praktikum für Zahnmediziner II Physiologisch-Chemisches Praktikum für Zahnmediziner II Mikroskopisch-Anatomischer Kursus für Zahnmediziner II
Vorlesung	Werkstoffkunde I	Vorlesung über Werkstoffkunde I
Vorlesung Kurs	Kursus der Zahnärztlichen Propädeutik	Kursus der Technischen Propädeutik
Vorlesung	Werkstoffkunde II	Vorlesung über Werkstoffkunde II
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
Fachsemester 5		
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Phantomkursus der Zahnersatzkunde II
Vorlesung	Werkstoffkunde III	Vorlesung über Werkstoffkunde III
Vorlesung Kurs	Einführung in die Kieferorthopädie Kursus der Kieferorthopädischen Technik (Fachsemester 5 und/oder 6)	Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Zahnärztliche Vorprüfung		

II. Klinischer Studienabschnitt

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 6		
Vorlesung Kurs	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
Kurs	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik
Vorlesung	Einführung in die Kieferorthopädie	Kursus der Kieferorthopä-

Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Technik (Fachsemester 5 und/oder 6)	dischen Technik
Vorlesung Kurs	Pathologie	Kursus der allgemeinen und speziellen Pathologie
Vorlesung Kurs	Radiologischer Kursus	Radiologischer Kursus (mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes)
Vorlesung Seminare	Innere Medizin	Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner
Vorlesung Rezeptierkurs mit Seminaren	Pharmakologie	Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) für Zahnmediziner
Vorlesung Praktikum	Hygiene, Virologie, Mikrobiologie	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge und Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen für Zahnmediziner
Vorlesung Kurs	Biometrie	Biometrie für Zahnmediziner
Fachsemester 7-8		
Vorlesung Kurs Seminare	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnerhaltungskunde I Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnersatzkunde I
Kurs	Operationskursus I	Operationskursus I
Vorlesung	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten I	Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (Practicando I)
Vorlesung Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I
Fachsemester 9-10		
Vorlesung Kurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde II	Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnerhaltungskunde II Integrierter Kursus und Vorlesung der Zahnersatzkunde II
Kurs	Operationskursus II	Operationskursus II
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten II	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten II (Practicando II)
Praktikum	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten III	Zahn- Mund – und Kieferkrankheiten III (Practicando III)
Vorlesung Kurs	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II
Vorlesung Seminar	Allgemeine Chirurgie	Allgemeine Chirurgie für Zahnmediziner

Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie für Zahnmediziner
Vorlesung	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten für Zahnmediziner
Vorlesung	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde
Zahnärztliche Prüfung		

*) Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweils zugehörigen Prüfungen regeln die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person; die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntzugeben.

Anlage 4: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen nach Studienplan gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021

A. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teils

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Integrierten Kursus Zellbiologie, Physiologie/Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner und des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 - vegetative Systeme - und Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner, des Physikalischen Praktikums für Zahnmediziner sowie des Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.
3. Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Technischen Propädeutik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus I. Voraussetzung für die Teilnahme am Phantomkursus II der Zahnersatzkunde ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus I.

B. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des klinischen Teils

1. Die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in sämtliche Veranstaltungen des klinischen Teils.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus für Zahnerhaltungskunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus für Zahnerhaltungskunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnerhaltungskunde I.
3. Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Zahnersatzkunde II.

4. Die Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Technik. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II.
5. Die Teilnahme an der Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus I. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskursus II.“